

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

wind 7 Aktiengesellschaft

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Eckernförde.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Realisierung, der Erwerb, die Veräußerung und die Vermittlung von Projekten mit Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen im In- und Ausland in allen Teilstadien der Realisierung;

der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen im In- und Ausland; die Entwicklung von betriebswirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Konzepten für Beteiligungen an Unternehmen im Bereich der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen im In- und Ausland sowie der Vertrieb von solchen Beteiligungen;

Service- und Dienstleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der Realisierung, dem Erwerb, der Veräußerung und dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen im eigenen oder fremden Namen im In- und Ausland zu erbringen;

die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland mit ähnlichem Geschäftsgegenstand.

2. Die Gesellschaft darf in allen verwandten Bereichen tätig werden sowie sämtliche Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte vornehmen, die mit dem in Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstand im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen und/oder dem Unternehmensgegenstand dienen oder förderlich sind.

3. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen, Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen an anderen Unternehmen übernehmen, soweit diese im Bereich der Gesellschaft tätig oder dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Dies gilt auch zum Zwecke der Entwicklung sowie zur späteren Veräußerung solcher Unternehmen.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom Tage der Beurkundung dieser Satzung bis zum Ende des Kalenderjahres.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Daneben werden diese auf der offiziellen Internet-Präsenz des Unternehmens publiziert. Zusätzlich können den Aktionären Bekanntmachungen auch mittels anderer elektronischer Medien oder unter Zuhilfenahme sonstiger technischer Einrichtungen mitgeteilt werden. Zur Wahrung einer Frist und zur Wirksamkeit der Bekanntmachung ist allein die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.167.600,00 (in Worten: neun Millionen einhundertsevenundsechzigtausendsechshundert Euro) und ist eingeteilt in 916.760 Aktien im Nennwert von jeweils EUR 10,00.
2. Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder den Namen lauten sollen, so lauten diese auf den Namen. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse, an der die Aktie zugelassen werden soll oder ist, erforderlich ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszugeben, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

4. Die Namensaktien der Gesellschaft werden in ein Aktienregister eingetragen. Dieses wird bei der Gesellschaft oder einem entsprechend beauftragten Dritten, nach Maßgabe des Aktiengesetzes, der datenschutzrechtlichen Bestimmung und der Satzung geführt. Der Aktionär kann seinen Datenbestand bei der registerführenden Stelle einsehen, schriftlich einen Auszug der über ihn geführten Daten anfordern oder, sobald die technischen Voraussetzungen hierzu geschaffen sind, unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel zur Informationsübermittlung Einsicht in seine Aktienregisterdaten nehmen, wobei der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Identifizierung des Einsichtbegehrenden zu treffen hat, die eine Einsichtnahme durch Nichtberechtigte verhindern soll.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis um 30. Oktober 2014 einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um EUR 4.583.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu Stück 458.300 neuen, auf den Namen lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 10,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen;

- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;

- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 916.760,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;

d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach § 4 Abs. 5 lit. c) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009 und, falls das genehmigte Kapital 2009 bis zum 30. Oktober 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

§ 4a Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 500.000,00, eingeteilt in bis zu 50.000 Namensaktien zum Nennbetrag von jeweils EUR 10,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, welche die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. Dezember 2000 durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder durch den Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2004 ausgegeben hat, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Namensaktien sind vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, gewinnberechtigt.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen; im Falle der Ausgabe der Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals anzupassen.

§ 4b Bedingtes Kapital II

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.500.000,00, eingeteilt in bis zu 250.000 Stück Aktien im Nennwert von jeweils EUR 10,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder durch eine ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29.08.2007 bis zum 29.08.2012 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (ggf. erfolgt die Ausgabe über unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Dies gilt auch, wenn das Grundkapital EUR 3.000.000 übersteigt.
2. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung derselben sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter.
3. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
4. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, erfolgt die Willensbildung durch Beschluss. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, erfolgt dieser einstimmig. Im übrigen bedarf der Beschluss einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einzelheiten und Abweichungen zu den Modalitäten der Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
2. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Vergütung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden grundsätzlich jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt. Die Hauptversammlung kann bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre kürzere Amtszeiten bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Die Hauptversammlung kann ein Ersatzmitglied für einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied bestellt ist, spätestens aber mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt oder tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds, so besteht sein Amt für dessen restliche Amtsdauer.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, ersatzweise auch gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von acht Wochen niederlegen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine fixe monatliche Vergütung in Höhe von 500,-- Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Zweieinhalbfache dieses Betrages. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein zusätzliches Sitzungsgeld von 300,-- Euro pro Sitzung. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer.
6. Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter in Form einer so genannten D&O Versicherung ab.

§ 8 Vorsitzender des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, es sei denn, dass Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen.
3. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Ergänzung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden abgegeben. Er vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

2. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates erfolgt in der Regel in Sitzungen, in denen die Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist von in der Regel vierzehn Tagen einberufen. In den Fällen des § 110 Absatz 1 Satz 1 AktG darf die Frist nicht länger als vierzehn Tage betragen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, durch Telefax, durch Verwendung elektronischer Übertragungswege sowie auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich abgeben. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgaben in Textform, im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Für das Verfahren der Ausschüsse des Aufsichtsrates gelten die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechend.
5. Der Aufsichtsrat kann eine Liste von Geschäftsvorfällen festlegen, für welche der Vorstand den Aufsichtsrat vorab informiert hat oder für welche seine vorherige Zustimmung notwendig ist.
6. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen ermächtigt, die nur deren Fassung betreffen oder als Konsequenz aus einer Kapitalerhöhung entstehen. Er kann weiterhin die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich wäre.

7. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungen und Beschlüsse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte verpflichtet.

V. Hauptversammlung

§ 10 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung vom Vorstand oder in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Mindestfrist des Satzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach dieser Satzung. für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.

§ 11 Teilnahme- und Stimmrecht, Bild- und Tonübertragung

1. Zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind Vollmachten in Textform zu erteilen. Die Gesellschaft kann zulassen, dass Stimmrechtvollmachten in von ihr näher zu bestimmender Weise auf elektronischem Weg erteilt werden. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
3. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung soll der Vorstand für die Aktionäre einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benennen, der auch während der Hauptversammlung erreichbar sein soll.

Soweit die Aktionäre einen von der Gesellschaft vorgeschlagenen Stimmrechtsvertreter („Proxy-Voter“) bevollmächtigen, sind diesem zu den Tagesordnungspunkten Einzelweisungen zu erteilen. Erfolgt die Bevollmächtigung über ein von der Gesellschaft zu diesem Zwecke bereitgestelltes elektronisches Medium, sind Weisungen spätestens bis zum zweiten Werktag vor dem Termin der Hauptversammlung zu erteilen. Der Vorstand kann eine andere Frist festsetzen. Erfolgt die Weisungserteilung auf andere Weise, muss diese der Gesellschaft spätestens drei Werktage vor dem Tage der Hauptversammlung zugegangen sein.

4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten der Übertragung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben.

§ 12 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, hilfsweise seinem Stellvertreter, hilfsweise dem verbliebenen Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und übt das Hausrecht aus. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
2. Soweit Gesetz oder Satzung nicht eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

3. Die Übertragung des Gesellschaftsvermögens und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Teilnahme von mindestens der Hälfte des Grundkapitals und einer Mehrheit von 3/4 des vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen und - soweit ein Abschlussprüfer bestellt ist nach dessen Prüfung - mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Monats durch seine Billigung fest. Erfolgt die Billigung durch den Aufsichtsrat nicht innerhalb dieser Frist sowie einer vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu stellenden Nachfrist von 2 Wochen, so ist die Feststellung des Jahresabschlusses Angelegenheit der Hauptversammlung.
2. Über die Bildung von Rücklagen und die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiten einen gemeinsamen Vorschlag. Sie können vorab 50 % des Jahresüberschusses den Gewinnrücklagen zuführen, solange diese noch nicht größer sind als die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Gründungsaufwand

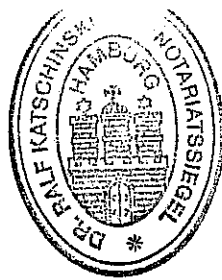
Die Gründungskosten bis zur Höhe von EUR 5.000,00 trägt die Gesellschaft.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende hamburgische Notar

Dr. Ralf Katschinski,

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit Beschlüssen vom 1. Dezember 2010 – UR.Nr. 3536/2010 K - über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 14. (vierzehnten) Dezember
2010 (zweitausendzehn)



Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die den Namen Dr. Ralf Katschinski darstellt.